

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 9 (1953)
Heft: 5

Artikel: Revision des AHV-Gesetzes
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-845886>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Revision des AHV-Gesetzes

Der Bundesrat hat die Botschaft zur zweiten Revision der AHV genehmigt. Der jährliche Einnahmenüberschuss der AHV von rund 70 Millionen Franken gestattet es, wesentliche Verbesserungen auf dem Gebiete der Beiträge und der Renten vorzunehmen, wobei allerdings im Rahmen des Aktiven-Ueberschusses nicht allen Begehren Rechnung getragen werden konnte. Die wichtigsten Revisionspunkte sind die folgenden:

Auf dem Gebiete der Beiträge schlägt der Bundesrat vor, die über 65jährigen erwerbstätigen Personen von der Beitragspflicht zu befreien. Des weitern wird durch die bundesrätliche Botschaft eine Erhöhung der ordentlichen Renten beantragt, wobei nicht nur die Minimalrenten erhöht werden sollen, sondern auch für die Maximalrenten eine Verbesserung vorgesehen ist. Dabei müssten erst bei einem durchschnittlichen Jahreseinkommen von 12 500 Franken oder mehr Solidaritätsbeiträge geleistet werden, während bisher die Grenze schon bei 7500 Franken lag. Ferner ist eine Erhöhung der sogenannten Teilrenten vorgesehen. Nebst der Erhöhung der ordentlichen Renten sieht der Bundesbeschluss eine Verbesserung der Uebergangsrenten vor. Hier ist ausser einer Erhöhung der Rentenbeträge auch eine weitere Heraufsetzung der Einkommensgrenzen beabsichtigt.

Ferner sollen die Witwenrenten und die einmaligen Witwenabfindungen verbessert werden. Die Renten für vor ihrem 30. Altersjahr verwitwete Frauen mit Kindern würden danach auf 60 Prozent (bisher 50 Prozent) der einfachen Altersrente festgesetzt, und die einmaligen Witwenabfindungen für kinderlose Witwen unter 30 Jahren sollen verdoppelt werden. Endlich schlägt der Bundesrat auf dem Gebiete der Renten eine Besserstellung der Ehefrauen mit Anspruch auf eine einfache Altersrente vor. Eine weitere Massnahme betrifft die Uebernahme der bisher vom Bund getragenen Durchführungskosten der AHV durch den Ausgleichsfonds der AHV.

Die Gesetzesvorlage soll auf den 1. Januar 1954 in Kraft treten.

Vom Wirken der Frauen zum Wohle des Volkes

Aus dem Jahresbericht 1952 des Zürcher Frauenvereins für alkoholfreie Wirtschaften

Unser Gesamtumsatz im Jahre 1952 ist wiederum gestiegen, und zwar auf Fr. 7 720 268.—.

Die Jahresfrequenz betrug 4 700 588 Personen bei einer durchschnittlichen Konsumation des einzelnen Gastes von Fr. 1.48. Die Frequenz unserer Hotelgäste ist in diesen Zahlen nicht inbegriffen. Wir haben in unsern 3 Hotelbetrieben 70 885 Logiernächte zu verzeichnen. Eine be-